

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

1. Die gegenständlichen Teilnahmebedingungen regeln die Teilnahme an der Veranstaltung „Alpine Tech Innovation Sprint 2021“ (die „**Veranstaltung**“), welche von der Destination Wattens Regionalentwicklung GmbH, Weisstraße 9, 6112 Wattens (der „**Veranstalter**“) in den Räumlichkeiten der „Werkstätte Wattens“ veranstaltet wird.
2. Neben diesen Teilnahmebedingungen gilt weiters die Gemeinschaftsordnung/Benutzungsregelung für die „Werkstätte Wattens“ sowie die AGB Spaces, welche diesen Teilnahmebedingungen beigegeben und vor Ort verfügbar ist. Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung ist weiters den Anweisungen des Veranstalters (einschließlich seiner Mitarbeiter*innen) stets Folge zu leisten.
3. Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt die Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen voraus. Ergänzende, abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbestimmungen des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.

VERANSTALTUNG, CHALLENGES, RECHTE

4. Die Beschreibung der Veranstaltung sowie der Kosten für die Teilnahme und die Einreichung einer spezifischen unternehmerischen Herausforderung („Challenge-Tracks“ bzw. im Folgenden vereinfacht „Challenge“) (wie unten definiert) ergeben sich aus den Präsentationsunterlagen sowie den Einreichunterlagen für die Veranstaltung.
5. Die Abhaltung und Durchführung der Veranstaltung liegt grundsätzlich im freien Ermessen des Veranstalters.
6. Ziel der Veranstaltung ist es, Unternehmen im Mobilitätsbereich sowie Startups im Rahmen der Veranstaltung zu vernetzen. Die teilnehmenden Unternehmen beabsichtigen, die Ergebnisse der Veranstaltung allenfalls kommerziell zu verwerten und zu vermarkten.
7. Folgende Möglichkeiten bestehen, nach entsprechender Anmeldung, an der Veranstaltung teilzunehmen:
 - (i) als Unternehmen, das individuelle Problemstellungen (sogenannte „**Challenges**“) nach eigenem Ermessen definieren und einreichen kann (sogenannter „**Track-Sponsor**“); die Auswahl der konkreten Challenges für die Veranstaltung liegt im Ermessen des Veranstalters;
 - (ii) als Startup oder in sonstiger Zusammensetzung als Team natürlicher Personen, die Lösungen für diese Challenges (oder auch Free-Tracks, wie unten definiert) ausarbeiten möchten;
 - (iii) als Unternehmen der Mobilitätsbranche, ohne jedoch Track-Sponsor zu sein.
(in diesen Nutzungsbedingungen gemeinsam oder einzeln auch „**Teilnehmer*in**“).
8. Neben den vorgenannten Challenges kann es auch Problemstellungen geben, die nicht von einem Track-Sponsor sondern von dem Veranstalter selbst definiert werden und bei denen es sich um aktuelle und interessante Themenbereiche aus der Mobilitätsbranche handelt (sogenannte „**Free-Tracks**“). Diese Free-Tracks können von sämtlichen Startups entweder zusätzlich zu Challenges oder an deren Stelle bearbeitet werden.
9. Im Laufe der Veranstaltung werden Startups Lösungen und Ideen für die Challenges und/oder Free-Tracks konzipieren und ausarbeiten, wobei dies die verschiedensten Formen und Formate (zusätzliche Spezifikationen werden vom Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung festgesetzt und kommuniziert) aufweisen kann. Schließlich werden diese Lösungen / Ideen öffentlich im Rahmen der Veranstaltung präsentiert (diese Lösungen und Ideen, einschließlich sämtlicher Vorstufen, Zwischenergebnisse und Entwürfe dazu sowie die Präsentation im folgenden auch „**Arbeitsergebnisse**“).
10. Sämtliche Immaterialgüterrechte an den im Rahmen der Veranstaltung geschaffenen und erzielten Arbeitsergebnisse verbleiben grundsätzlich

bei den Startups bzw. den natürlichen Personen, die ein solches Start-Up bilden.

11. Den Teilnehmer*innen ist jedoch bewusst, dass insbesondere die Track-Sponsoren Interesse daran haben, die Arbeitsergebnisse (oder Teile davon) im Rahmen ihrer Tätigkeit allenfalls auch kommerziell zu nutzen. Bekundet ein Track-Sponsor entsprechendes Interesse an einem bestimmten Arbeitsergebnis für die von ihm definierte Challenge, gilt nachstehende Regelung:
 - (i) Jener Track-Sponsor, welcher die konkrete Challenge definiert hat, hat vorrangig die Möglichkeit (nicht aber die Pflicht), die exklusiven, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den betreffenden Arbeitsergebnissen (diese umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, sämtliche in den §§ 14 – 18a UrhG aufgeführten Nutzungsrechte) eingeräumt zu erhalten und gemeinsam mit dem Startup bzw. einzelnen Mitgliedern an der Weiterentwicklung und allenfalls auch Umsetzung der Arbeitsergebnisse zu arbeiten („right of first refusal“); zu diesem Zwecke werden der Track-Sponsor und das betreffende Startup eine geeignete Kooperationsvereinbarung abschließen, dieses „right of first refusal“ ist innerhalb einer bestimmten Frist (welche vom Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung festgesetzt und kommuniziert wird; im Zweifel gilt eine Frist von 60 Minuten) auszuüben;
 - (ii) Sollte der Track-Sponsor von diesem „right of first refusal“ keinen (oder nicht zeitgerecht) Gebrauch machen, verbleiben die Rechte bei dem betreffenden Startup bzw. den natürlichen Personen, die ein solches Startup bilden. Diesem Startup (bzw. die natürlichen Personen) steht es sodann frei, hinsichtlich der Arbeitsergebnisse und deren Umsetzung/Verwertung auch mit anderen Teilnehmer*innen im Rahmen der Veranstaltung oder auch außerhalb der Veranstaltung in Kontakt zu treten und allenfalls entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
 - (iii) Mit ihrer Anmeldung/Teilnahme verpflichten sich die Startups (bzw. jene natürlichen Personen, die ein solches Startup bilden) im Falle der Ausübung des „right of first refusal“ sämtliche Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Rechteinräumung an den Track-Sponsor zu ermöglichen.
12. Für Free-Tracks besteht konsequenterweise kein „right of first refusal“, sodass es den Teilnehmer*innen völlig frei steht, im Zusammenhang mit der Umsetzung und Verwertung allenfalls Vereinbarungen abzuschließen.

VERTRAULICHKEIT

13. Im Rahmen der Veranstaltung werden von den verschiedensten Teilnehmer*innen diverse Ideen und Konzepte erarbeitet und öffentlich präsentiert. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche der Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln sind und ohne Zustimmung oder eine entsprechende Vereinbarung nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter verwendet werden dürfen. Jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin der Veranstaltung ist verpflichtet solche Arbeitsergebnisse – sofern es sich nicht um eigene, selbst entwickelte Arbeitsergebnisse handelt – streng vertraulich zu behandeln.
14. In dem Fall, dass zwischen dem Unternehmen (Track-Sponsor oder sonstigem Unternehmen) und dem Startup eine Kooperation entsprechend diesen Teilnahmebedingungen eingegangen wird (insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die Ausübung des „right of first refusal“), besteht die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß dem vorstehenden Punkt zwischen dem betreffenden Unternehmen / Startup nicht weiter (sodass die Arbeitsergebnisse im Rahmen derer Kooperation verwendet werden können) bzw. wird durch eine Regelung in der Kooperationsvereinbarung ersetzt. Dritte sind weiterhin an die Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden.

HAFTUNG

15. Die An- und Abreise erfolgt ausschließlich in Verantwortung und auf Kosten der Teilnehmer*innen, außer anderweitig vereinbart.

Destination Wattens Regionalentwicklung GmbH

(FN 372572a, LG Innsbruck)

Weisstraße 9,

6112 Wattens

office@destination-wattens.at



WERKSTÄTTE
WATTENS

Alpine Tech^x Innovation Sprint

16. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei der Veranstaltung um einen erweiterten Ideenwettbewerb handelt. Weder der Veranstalter noch die Startups (bzw. die natürlichen Personen, die ein solches Startup bilden) leisten Gewähr für ein bestimmtes Ergebnis, die Qualität, Nutzbarkeit oder Umsetzbarkeit der Arbeitsergebnisse oder einen bestimmten Erfolg. Der Veranstalter leistet keine Gewähr für die Freiheit der Arbeitsergebnisse von Rechten Dritter.
17. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von zur Veranstaltung mitgebrachten Gegenständen, Ausrüstungen oder Arbeitsmaterialien der Teilnehmer*innen (siehe diesbezüglich auch Gemeinschaftsordnung / Benützungsvorgabe).
18. Der Veranstalter haftet nicht für die (teilweise oder gänzliche) Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten aus Gründen oder Ursachen, welche außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters stehen, wie etwa Vorkommnisse höherer Gewalt (inklusive, aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, technische Störungen, staatliche oder administrative Entscheidungen, Streiks, Aussperrung oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen, terroristische oder kriegerische Aktivitäten, Unfallschäden oder Schäden infolge böswilliger Beschädigung, Betriebsausfälle oder Betriebsunterbrechungen).
19. Soweit die Haftung des Veranstalters nach diesen Teilnahmebedingungen und/oder der Gemeinschaftsordnung/Benützungsvorgabe nicht wirksam ausgeschlossen wurde, haftet der Veranstalter (sowie dessen Organe, Arbeitnehmer, Vertreter, Beauftragte, Erfüllungsgehilfen) für Sachschäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die Haftung für Personenschäden ist nicht beschränkt.

DATENSCHUTZ

20. Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung können personenbezogene Daten der Teilnehmer*innen (sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt) und/oder der Organe oder Vertreter der teilnehmenden Unternehmen / Startups vom Veranstalter verarbeitet werden. Es handelt sich dabei in der Regel um die folgenden personenbezogenen Daten: (i) Vor- und Zuname; (ii) Postadresse; (iii) E-Mail-Adresse; (iv) Telefonnummer; (v) Unternehmensname und -sitz; (vi) Geschäftstätigkeit.
21. Diese personenbezogenen Daten werden vom Veranstalter zum Zwecke der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung auf Basis des Art 6 Abs 1 lit b (vertragliche und vorvertragliche Maßnahmen) sowie lit f (berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten) DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung Nr 2016/679) verarbeitet und erforderlichenfalls an Dritte weitergegeben (etwa an andere Teilnehmer). Die Daten werden vom Veranstalter lediglich so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung vertraglicher bzw. gesetzlicher Verpflichtungen notwendig ist und sodann gelöscht.
22. Vorbehaltlich des Bestehens gesetzlicher Verschwiegenheitsverpflichtungen hat jeder bzw. jede Betroffene das Recht, Auskunft über seine bzw. ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft, den Verwendungszweck sowie gegebenenfalls den Empfänger bzw. die Empfängerin dieser Daten zu erhalten. Weiters hat der bzw. die Betroffene das Recht, die Berichtigung, Übertragung, Einschränkung der Bearbeitung, Sperrung oder Löschung seiner bzw. ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind oder die Grundlage für die Datenverarbeitung wegfällt. Soweit die Datenverarbeitung auf Basis von Art 6 Abs 1 lit f DS-GVO (berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten) erfolgt, hat jeder bzw. jede Betroffene auch das Recht, einen Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner bzw. ihrer personenbezogenen Daten nach diesem Erlaubnistatbestand zu erklären. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein solcher allfälliger Widerspruch keinen Einfluss auf die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis sonstiger Erlaubnistatbestände nach Art 6 Abs 1 DS-GVO hat. Sämtliche der vorgenannten Ansprüche können an den Veranstalter unter hello@werkstaette-wattens.at gerichtet werden.
23. Sollte der bzw. die Betroffene der Ansicht sein, dass die Verarbeitung seiner bzw. ihrer personenbezogenen Daten gegen geltende

datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder seine bzw. ihre Ansprüche nach dem Datenschutzrecht in sonstiger Weise verletzt worden sind, besteht das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (gemäß Art 77 DS-GVO) einzubringen.

FOTO- UND VIDEOMATERIAL

24. Die Teilnehmer*innen sind sich dessen bewusst, dass im Rahmen der Veranstaltung durch oder im Auftrag des Veranstalters Foto-, Audio- und Videoaufnahmen angefertigt werden können, welche gegebenenfalls auch Teilnehmer*innen erkennbar darstellen und/oder die Arbeitsergebnisse zeigen. Die Teilnehmer*innen erklären ihr Einverständnis, dass diese Aufnahmen angefertigt und seitens des Veranstalters verwendet werden (etwa für die Webseite des Veranstalters oder dessen Social Media Plattformen sowie in Printmedien aller Art).

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

25. Auf die gegenständlichen Teilnahmebedingungen sowie die Vertragsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern gelangt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts zur Anwendung.
26. Handelt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin als Verbraucher*in im Sinne des § 1 KSchG, gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 14 KSchG) über den Gerichtsstand. Handelt der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin als Unternehmer*in, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus diesen Teilnahmebedingungen oder dem Vertragsverhältnis zum Veranstalter ergeben, dass für 6020 Innsbruck sachlich zuständige Gericht vereinbart.
27. Sollte eine der Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ungesetzlich, ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Solange sich die Parteien nicht auf eine andere Regelung verständigt haben, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung, die wirksam ist und die so weit wie möglich dem Zweck der Bestimmung und der Absicht der Parteien Rechnung trägt.

Destination Wattens Regionalentwicklung GmbH

(FN 372572a, LG Innsbruck)

Weisstraße 9,

6112 Wattens

office@destination-wattens.at

